



Mag. Zl. AG-34/613/94

Betreff: Ausschreibung einer Kanalgebühr
(Klagenfurter Kanalgebührenverordnung 1994)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 15.12.1994, Zl. 34/613/94, in der Fassung vom 1.8.2006, Zl. 34/720/06, betreffend die Ausschreibung einer Kanalgebühr (Klagenfurter Kanalgebührenverordnung 1994).

Gemäß § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl. Nr. 70/1998, § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I., Nr. 156/2004 und § 24 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999, in der Fassung LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Kanalisationsanlagen der Landeshauptstadt Klagenfurt wird jährlich eine Kanalgebühr eingehoben. Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Gebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen der Gemeinde für die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer (Bereitstellungsgebühr) und einer Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Benützungsgebühr) zusammen.

(2) Für öffentliche Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991 und des Bundesstraßengesetzes 1971, die über Grundflächen verlaufen, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an den städtischen Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen (einschließlich Überdachungen) mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Quadratmeter der geschossweise ermittelten verbauten Flächen der Gebäude um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes vermehrt wird. Kellergeschosse und Dachflächen zählen mit, wenn sie in den städtischen Kanal entwässert werden. Bei der Ermittlung der Dachflächen ist deren Grundrissfläche für die Berechnung der Quadratmeter heranzuziehen. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, wird zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter jener Flächen herangezogen, von denen eine Ableitung erfolgt.



(3) Wenn ein Gebäude für Lager-, Ausstellungs- oder ähnliche Zwecke genutzt wird und der Abwasseranfall deshalb wesentlich unter dem Durchschnitt von Gebäuden gleicher Größe liegt, kann die Abgabenbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten die Gebührenmesszahl für die Dauer einer solchen Nutzung entsprechend kürzen. Hierbei ist auf das Verhältnis der in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz LGBl. Nr. 18/1978 festgelegten Bewertungseinheiten zur Bewertungseinheit für Wohnungen Bedacht zu nehmen.

§ 3

Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 1,03, für die Benützungsgebühr zusätzlich EUR 1,17.

§ 4

Der Eigentümer der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen ist zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet. Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr beginnt mit dem der Bereitstellung der öffentlichen Kanalisationsanlage (Herstellung des Kanalanschlusses) nachfolgenden Monatsersten. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr beginnt mit dem der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage nachfolgenden Monatsersten. § 5 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Ist ein Gebäude länger als drei Monate ununterbrochen zur Gänze unbenützt, so ist für diesen Zeitraum keine Benützungsgebühr zu erheben. Dies gilt nur für jene Monate, die nach dem Einlangen einer schriftlichen Anzeige dieses Umstandes an den Bürgermeister liegen. Die Wiederbenützung ist dem Bürgermeister ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Bei Wiederbenützung gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Fällt der Termin der Nichtbenützung in eine Woche, die teilweise in den Vormonat reicht, so ist auch für den Vormonat keine Benützungsgebühr zu entrichten. Fällt der Termin der Wiederbenützung in eine Woche, die teilweise in den Folgemonat reicht, so ist auch für den Folgemonat keine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2006 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister